

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine und Hilfstransporte

**Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des Samstagsfahrverbotes nach § 1 Absatz 3 Ferienreiseverordnung (FerReiseV) für militärische Transporte durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte und für private Hilfstransporte**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
vom 21. Dezember 2023

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Transporten im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine und zur Sicherstellung der Versorgung der aufgrund des Krieges geflohenen Menschen erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO und § 4 Abs. 3 FerReiseV folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von dem in § 30 Abs. 3 StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot und von dem in § 1 Abs. 1 und 3 FerReiseV normierten Samstagsfahrverbot wird das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen für militärische Transporte durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine im erforderlichen Umfang und für die geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderungen von Hilfsgütern für die ukrainische Bevölkerung in Richtung der ukrainischen Grenze gestattet.
2. Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit einer der vorgenannten Beförderungen stehen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
4. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung wird bezogen auf die Regelungen zum Samstagsfahrverbot am 1. Juli 2024 wirksam und endet mit Ablauf des 31. August 2024. Bezogen auf die Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird die Allgemeinverfügung am 1. Januar 2024 wirksam und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

### **Begründung:**

Die Lage im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine ist unverändert dynamisch. Die NATO leitete Schutzmaßnahmen für ihre osteuropäischen Mitgliedstaaten ein, an denen sich auch die Bundeswehr beteiligt. In diesem Zusammenhang sind in einer Gesamtschau militärische Transporte auch durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte unabdingbar. Um die Einsatzfähigkeit der deutschen und verbündeten Streitkräfte insbesondere im Hinblick der aktuellen dynamischen Lage sicherzustellen, ist die Ermöglichung von durchgehenden, täglichen Transporten erforderlich. Dies kann durch ein Aussetzen des Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsfahrverbots für militärische Transporte durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte wirksam unterstützt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Ermöglichung von durchgehenden Transporten, auch an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, als Beitrag zur Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage das Interesse daran, dass in den Hauptreisemonaten der Verkehr mit Pkw zügig die Urlaubsorte erreicht und den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

In der Folge des Krieges fliehen viele Menschen aus den Kriegsgebieten in weniger umkämpfte Gebiete innerhalb der Ukraine und über die Grenze der Ukraine hinaus. Zur Sicherstellung der Grundversorgung der geflohenen Menschen organisieren viele Hilfsorganisationen und Freiwillige Hilfstransporte, teilweise auch unter Zuhilfenahme von gewerblichen Transportunternehmen. Diesen muss ebenfalls ermöglicht werden, Fahrten an Samstagen sowie an Sonn und Feiertagen durchzuführen.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung beruht auf § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 43 VwVfG M-V bestimmt.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet möglicherweise abweichender Regelungen in anderen Bundesländern.
- Eine etwaige Erlaubnis für Großraum und Schwertransporte nach § 29 Abs. 3 StVO ist bei der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gesondert zu beantragen.
- Einzelausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO und § 4 Abs. 1 FerReiseV sind für genannten Fahrten bis zum Ende der Befristung nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323a  
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath  
(Abteilungsleiterin Mobilität, Verkehr und Straßenbau)